Zeitschrift: Helvetischer Hudibras: eine Wochenschrift

Herausgeber: Franz Josef Gassmann

Band: - (1798)

Heft: 21

Artikel: Erläuterungen der neuen helvetischen Staatsverfassung [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-820505

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Helvetischer Hudibras. Ein und zwanzigstes Stuck. den zoten Brachmonats, 1798.

Frenheit.

12

11

Gleichheit.

Erläuterungen der neuen

helvetischen Staatsverfassung.

Sortsetzung.

die Kraft und den Willen; diesen unter dem Namen der gesetzgebenden, jene unter dem der ausübenden Gewalt. Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem Wolfe gehören, die ausübende kann der Gemeinheit, wiesern sie gesetzgebend und souverain ist, nicht zugehören, sie bedarf eines besondern Agenten, welcher die Kommunikation zwischen dem Staate und dem Souverain vermittele. Dieß ist der wahre Gesichtsspunkt der Regierung, die man so fälschlich mit dem Souverain verwechselt.

Die Regierung ist also die gesetzmäßige Ausübung der erecutiven Gewalt; der Mensch oder das Korps, welchem sie übertragen worden, heißt der Prinz oder Magistrat.

Der Staat existirt durch sich selbst, die Regierungs nur durch den Souverain. Der beherrschende Wille des Prinzen also darf nur der allgemeine Wille, oder das Gesetz senn, seine Gewalt ist nur die in ihme konzentrirte allgemeine Gewalt.

Die Regierung ist entweder demokratisch oder arisstoftatisch, oder monarchisch. Der Souverain namslich kann i) die Regierung dem ganzen Volke, oder dem größten Theile derselben übertragen, so daß est mehrere Bürger, die zugleich Oberherrn sind, giebt, denn blose partifuläre Bürger; dieß ist Demokratie; 2) oder die Regierung in die Hände einer kleinen Anzahl Bürger legen, so daß est mehr blose Bürger giebt, als Oberherrn; Aristofratie; 3) oder dieselbeeinem Einzigen übergeben; Monarchie; und diese Rezierungsformen können manigkaltig modisizirt, und gemischt sent.

Es låßt sich im allgemeinen nicht entscheiden, welsche Regierungsform die beste sen. Jede von Ihnenktann, je nachdem die Verhältnisse sind, die beste zwoder die schlechteste für ein Land senn.

Daß aber eine Regierungsform für ein gewisses Land gut sen, sieht man am sichersten daraus, daß ohne fremde Mittel, ohne Naturalisationen, Kolonieen, die Bevölkerung steigt, und die Bürger sich immer vermehren.

Die Souverainität des Volfes wird am gewissestert gesichert, dadurch, daß das Volk sich zu bestimmtets

Zeiten, in der Qualität des Souverains versammle. Sobald dieß geschieht, hört einstweilen die ganze Inrisdiktion der Regierung auf, die ausübende Gewalt ist suspendirt, und die Person des niedrigsten Hürgers ist so geheiliget und unverletzlich, wie die des ersten Magistrats.

Die Anwendung ber Regierung ruht feineswegs auf einem Bertrage zwischen bem Bolfe und dem Oberherrn , den es fich giebt , als ob etma Bende über Bedingungen überein famen, unter benen jenes gehorchen, diefer befehlen wolle. 1) Die bochste Gewalt fann fich weder veräusern, noch modificiren; fie einschranten , biege , fie gerftoren. Es ift miberfinmig, daß ber Couverain fich einen Obern geben folle. 2) Noch mehr, es ift evident, daß diefer Vertrag des Wolfs mit der oder jener Perfon, eine particulare Handlung mare; er mare alfo meder ein Gefet noch eine handlung ber Souverainitat, folglich illegitim. 3) Die fontrabirenden Partheyen ffanden gegen einander nur unter bem Gefege ber natur , und ohne irgend einen Charafter ihrer gegenseitigen Berpflichtungen. Bon bem , ber bie Gewalt in ben Sanden hat, hangt allezeit bie Ausführung ab, und man konnte eben sowohl die Handlung eines Menschen Vertrag nennen , ber ju bem andern fagte: 3ch gebe alles das Meine bin , unter ber Bedingung , bag du mir wiedergebest , was dir gefällt. Im Staate ift nur ein Wertrag : ber gesellschaftliche; jeder andere wurde eine Berletung diefes erften fenn.

Wie fast man aber die Handlung, durch welchs die Regierung angeordnet wird? Sie besteht aus zwenen andern: der Aufstellung des Gesetzes, und der Aussührung des Gesetzes. Durch sene bestimmt der Souwerain, daß eine Regierung von der und der Form Statt sinden solle; durch die zwente ernennt er die Borsteher der Regierung. — Diese, durch die gesetzmäßige Ernennung Oberherrn, — sind Bediente des Volks. Die Anstellung derselben, in welcher Form sie auch geschehe, ist für das Volk nicht Annahme einer Berbindlichkeit, sondern eine provisorische Einrichtung, welche es der Staatsversvaltung giebt, die ihm eine andere gefallen wird.

Jene Versammlungen des Volks, als Souverains sind bestimmt für die Unterhaltung des gesellschaftslichen Vertrags, und mussen jederzeit mit den Frasgen eröffnet werden; ob der Souverain Willens sen, die gegenwärtige Form der Regierung zu erhalten? ob das Volk Willens sen, die Regierung in den Handen derer zu lassen, die sie gegenwärtig verwalten.

Dieß sind die wesentlichen Ideen Rousseaus, bennahe durchgängig mit seinen eigenen Worten ausgedrückt. Vielleicht sind sie dunkel und manchem unverständlich, dafür kann ich nichts; nur ein U***
besaß die Gabe, den Fischen faßlich zu predigen. Ihr
neuer, und von den gewöhnlichen Theorien so sehr abweichender Innhalt, mußte ben der Erscheinung des
Buches sogleich eine lebhafte Sensation erregen, und
der Vorwurf der Gefährlichkeit für die Staaten der

Mirklichen Welt war das gemeinste Urtheil, mas guch oberstächliche Köpfe über dasselbe fällen konnten. Noch heut zu Lage hört man diese Vorwürse von den Kanzeln erschallen; aber wäre es nicht besser, diese Humeln, die so gern von dem Hönig der bethörten Menschheit sett werden, würden seine Grundsätze widerlegen oder schweigen?

Rouffeaus tiefes Gefühl fur Die Entartung und manigfaltigen Unvollkommenheiten der burgerlichen Gesellschaft in der wirflichen Welt , verbunden mit ber Stimmung feiner Beinunft und Ginbildungsfraft für das Idealische, sind unstreitig die mabren Urfachen , denen wir das Dasenn des Werfs, von welchem die Rede ift, verdanten. Mouffeau mar fein Feind der burgerlichen Gesellschaft , nur ein Feind ihrer Migbrauche, durch die ihm die Menschheit berabwurdiget schien. Geine scharfe Urtheilsfraft bemerfte die verborgenften Mangel jener Werbindung, und fein menschenfreundliches Berg überließ sich einer Schwermuth, welche an Schwermeren grangte, fein Wunder, daß ein folcher Mann durch seine Phantafie getäuscht werden, und die burgerliche Gesellschaft der wirklichen Welt mit übertrieben schwarzen Farben schildern fonnte, aber eben so wenig ein Wunder, daß das Bewuftfenn der Kraft und Würde der Menschheit einen solchen Mann zu der fühnen Frage erhob: was die burgerliche Gefellschaft fenn tonnte, wenn die Menschen sich mit vollkommener Frenheit, blos bestimmt durch ihren gemeinschaftlichen Zweck, du derselben vereinigten , und die Einrichtung davon

so trafen, daß das Interesse jedes Einzelnen mit dem Interesse des Ganzen unabtrennlich verbunden ware; kürzer, was die bürgerliche Gesellschaft senn könnte, wenn sie entskunde, und gebildet würde, wie sie entskehn und gebildet werden sollte.

Wer diese Frage erhebt, erhebt sich mit ihr in die Sphäre der moralischen Ordnung, welche von dem niedern Gebiethe des menschlichen Wirkungskreises, der menschlichen Einrichtungen und Handlungen gar sehr verschieden ist. Erhaben über diesem Schauplaße der Geseslosisteit und Verwirrung, wo Selbstsucht und Leidenschaften gegenseitig im Kampse begriffen sind, steht jene Ordnung fest, und stimmt sich in keinem ihrer Theile nach den Erscheinungen der wirklichen West um.

Aber ist es nicht eine ausschweisend schwärmerische Idee, sich zur Vorstellung jener moralischen Ordnung zu erheben, und ihr zufolge den Begriff einer Staatsseinrichtung, wie sie nirgends ist, wie sie aber überall senn sollte, zu entwersen? Ich erlaube mir dieser Frage einige andre entgegenzusetzen: Soll der Mensch die sittliche Vernunft leugnen, weil ihre Gesetze nicht vollsommen realisirt werden? Soll er diese Gesetze nicht anerkennen, weil die strenge Vesolgung derselben mit Kämpsen versnüpft ist? Soll er die Idee des Vollsommensten für frene Handlungen der Menschen aufgeben, weil der Mensch zu schwach ist, sie zu erreichen? Soll er nicht vielmehr sich immer jene Idee vergegenwärtigen, um an der Vetrachtung derselben

sein sittliches Bewuftseyn zu schärfen, das Gefühlt seiner Frenheit zu erhöhen, und die Kraft seines Willens zu stärken? Sollen wir die Moral wegwersen, weil sie im ganzen Umfange, und mit wahrer Reinheit von Menschen nicht ausgeübt wird?

Wer die Frage aufwirft, was die bürgerliche Gefellschaft senn könnte, wenn sie entstünde, und gebildet würde, wie sie gebildet werden sollie; wagt damit keineswegs ein Attentat auf die wirklichen Versassungen; eben so wenig als der, welcher in der Moral bestistt, wie Menschen handeln sollten, dadurch einen feindseligen Angriff auf diesenigen unternimmt, welche nicht so handeln.

33 Wohlt aber jette Frage? wird man fagen. ,, --Wozu die Vernunft? antworte ich. — Wozu, daß überhaupt der Wille eines endlichen moralischen Wefens, wie der Mensch, auf ein Ideal gerichtet fenn muß, welches ihn in die Unendlichkeit verweist? -- Ift dies nicht die nothwendige Bedingung feines Fortschrittes in moralischer Bildung? Rait man fich ein endliches moralisches Wefen benten, melches in irgend einem Zeitpunfte alles ware, was es fenn follte? - Sinficht auf bochfte Dollfommenbeit ist die Geele der moralischen Welt; ihre Krafte werden nur durch Ideale in ihr zweckmäßigstes edelftes Spiel verfett. _ Go im Allgemeinen , fo im Eingelnen. - Der moralische Mensch muß alle Ginrichtungen, der durch Frenheit des Menschen möglich find, nach der durch die Vernunft bestimmten Idee der bocksteit Vollkommenheit prufen; wie sollte er die für die

Menschheit so wichtige Verbindung zur bürgerlichent Gesellschaft und dem Staate nicht auf dieselbe Weise behandeln? — Kann er dadurch die wirkliche Welt nicht gewaltsam umschaffen, was öhnehin sein Zweck nicht ist, so gewinnt er doch dadurch an Einsicht, all Entwickelung seiner Vernunft.

Allein wie kann man fragen: wozu? ben einek Untersuchung, die aus der Vernunft felbst hervorgeht, und sich jedem Menschen aufdringen muß, wenn er diese bis auf einen gewissen Grad gebildet hat?

Machrichten.

Es werden jum Verkauf angebothen einige Saume alteit Weins um fehr billigen Preis. Im Berichtshaus zu erfragen.

Le Citoven Toussaint; Maître de danse au sme régiment d'artillerie à pied a l'honneur de prévenir les citovens de cette ville, qu'il se propose de mons trer l'allemande; ou la danse française, anglaise, & généralement toutes les danses de caracters; que les amateurs désireroient d'apprendre. On peut le trouver à son logement vis à vis les Jesuites au No. 75;

Ganten.

Marti Kummerli von Olten. Joseph Kellerhals von Hägendorf. Johann Joseph Winistörfer von Winistorf. Johann Sutter Benedift sel. Sohn von Schnottwyl. Jakob Moser der jünger von Küttikofen. Niklaus Mollet Kiefer von Schnottwyl. Joseph Schenbli von Aeschi. Joseph Ministörfer Joseph Sohn von Winistorf. Maurik Zeder von Exicken. Adam Arni von Biehwyl. Jakob Büren von Flummenthal. Jakob Haberthür von Breiskenbach. Urs Niß Maler von Grenchen.

Auflösung der letten Scharade: Steckenpferd.